

Forschungsbericht zur Studie "Rechtsbewußtsein der Lehrlinge": (Kurzfassung)

Brück, Wolfgang

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Brück, W. (1978). *Forschungsbericht zur Studie "Rechtsbewußtsein der Lehrlinge": (Kurzfassung)*. Leipzig: Zentralinstitut für Jugendforschung (ZIJ). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-379997>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Forschungsbericht zur Studie
"Rechtsbewußtsein der Lehrlinge"
(Kurzfassung)

Leipzig, März 1978

Dr. W. Brück

Auftraggeber: Zentralrat der Freien Deutschen Jugend

Auftragnehmer: Zentralinstitut für Jugendforschung

Untersuchungspopulation: ca. 1 400 Lehrlinge aus 26 Ausbildungsberufen

Untersuchungsmethode: Fragebogen

Zeitpunkt der Untersuchung: 22.2. bis 18.3.1977

Forschungsleiter: Dr. Wolfgang Brück

Methodik: Dr. sc. Werner Hennig
Dr. Dieter Schreiber

Organisation: Dr. Harry Müller
Manfred Hanowski
Klaus Winkler

Statistische Aufbereitung: Dr. Dr. Rolf Ludwig

Bericht: Dr. Wolfgang Brück

Gesamtverantwortung: Prof. Dr. habil. Walter Friedrich

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Blatt</u>
0. Zielstellung und Charakter der Studie	4
1. Zur Beschreibung der Population	5
2. Zum Komplex Rechtsinteressen	6
3. Zum Verhalten in fiktiven Entscheidungssituationen	11
4. Zum Niveau der Rechtskenntnisse	20
5. Zum Verständnis der sozialistischen Demokratie und die Wahrnehmung des Rechts auf Mitgestaltung	25
6. Beobachtetes bzw. erlebtes Gefährdungsverhalten	29

0. Zielstellung und Charakter der Studie

Die Studie bildet einen Einstieg in das Problemfeld des Rechtsbewußtseins der Lehrlinge.

Der vielschichtige und komplizierte Untersuchungsgegenstand Rechtsbewußtsein ist mit Hilfe der Fragebogenmethode im gegenwärtigen Stadium unserer Erfahrungen nur peripher erfassbar. Die eingesetzte Methode (geschlossener Fragebogen) kann das Rechtsbewußtsein nicht in den wesentlichen Dimensionen erfassen.

Andererseits vermittelt die Studie Einblicke in die Problemlage des Rechtsbewußtseins, wirft Fragestellungen auf, die differenziert weiter zu verfolgen sind.

Die Studie hilft, ein realistisches Bild vom Entwicklungsstand des Rechtsbewußtseins der Lehrlinge zu gewinnen, indem sie zu Sachbereichen vordringt, die bisher kaum empirisch belegt sind.

Rechtsbewußtseinsbildung durch Rechtserziehung setzt voraus, eine einigermaßen realistische Analyse zum Niveau des Rechtsbewußtseins der Zielgruppe als Ausgangsbasis zur Verfügung zu haben.

Die empirische Rechtsbewußtseinsforschung muß eingebettet sein in eine theoretische Grundkonzeption, ihre Ergebnisse müssen interpretiert werden im Hinblick auf die Erfordernisse und strategischen Orientierungen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Unter Berücksichtigung der großen Bedeutung, die die Arbeiterjugend in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft hat, ist es eine Aufgabe mit vorrangigem Stellenwert, ihr Verhältnis zur sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und ihr Rechtsbewußtsein differenziert zu erkunden.

1. Zur Beschreibung der Population

Die Studie stützt sich auf die Befragung von 1 400 Lehrlingen (742 weiblichen, 658 männlichen). Der Aufteilung in Teilpopulationen liegt der territoriale Gesichtspunkt zugrunde, außerdem wurden die Reichsbahnlehrlinge als eine Teilpopulation zusammengefaßt. Folgende Teilpopulationen wurden gebildet:

1. Bezirk Neubrandenburg = 28 %
2. Stadt Leipzig = 25 %
3. Reichsbahn (Halle, Leipzig) = 21 %
4. Bezirk Leipzig = 26 %

Die Lehrlinge vertreten 26 Ausbildungsberufe folgender Grundrichtungen: Dienstleistungsberufe, Metallberufe, kaufmännische Berufe, Chemieberufe, Berufe im grafischen Gewerbe und landwirtschaftliche Berufe.

Zur Zeit der Befragung bestand folgende Zuordnung nach Lehrjahr:

1. Lehrjahr = 58 %
2. Lehrjahr = 30 %
3. Lehrjahr = 12 %

Die Lehrlinge gehören vor allem den Altersgruppen vom 16. bis über dem 20. Lebensjahr an. 61 % der Lehrlinge sind 16 bis 18 Jahre alt, die 18-20jährigen machen 35 % aus, nur 4 % sind jünger als 16 Jahre.

Die Schulbildung wird wie folgt ausgewiesen:

- Abschluß unter 10. Klasse = 13 %
- Abschluß 10. Klasse = 75 %
- Berufsausbildung mit Abitur = 12 %

2. Zum Komplex Rechtsinteressen

Ohne Rechtsinteressen kein Rechtsbewußtsein, d.h. im Prozeß der Herausbildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins bilden Rechtsinteressen eine notwendige Vorstufe und ständige Begleitbedingung.

Die Ergründung der Rechtsinteressen ist in einem bestimmten Umfeld angesiedelt.

Tab. 1: Zur Wahrnehmung meiner Verantwortung der Gesellschaft gegenüber muß ich meine Rechte und Pflichten kennen

(ges in %)	Ausprägung der Meinung		
	voll- kommen	mit gewissen Einschränkungen	überhaupt kaum nicht
	46	36	12
			6

Die Grundtatsache des gesellschaftlichen Zusammenlebens als Einheit von Rechten und Pflichten ist ungenügend im Bewußtsein der Lehrlinge entwickelt. Das Recht als wesentlicher Ordnungsfaktor des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Beziehungen findet seinen subjektiven Niederschlag in der Anerkennung der Einheit von Rechten und Pflichten und daraus resultierendem Handeln und Verhalten, das voll auf die rechtlichen Verhaltensforderungen gerichtet ist.

Tab. 2: Besitz von Rechtsvorschriften im Elternhaus (ges in %)

Rangreihe	ja	nein	das weiß ich nicht
1. Verfassung	90	5	5
2. Jugendgesetz	61	26	13
3. Familiengesetzbuch	59	16	25
4. Gesetzbuch der Arbeit ¹⁾	43	28	29
5. Zivilgesetzbuch	40	32	28
6. Bildungsgesetz	10	52	38

1) Zur Zeit der Datenerhebung war das GBA noch in Kraft, ab 1.1.1978 gilt das AGB, insofern sind diese Angaben überholt.

Der Besitz sagt nichts aus über Rechtsinteressen. Rechtsvorschriften mit Grundsatzcharakter (Verfassung, Jugendgesetz) sind in den Familien ausreichend vorhanden. Der Besitz von Rechtsvorschriften, die von unmittelbar praktischer Bedeutung für die Lebensgestaltung sind (GBA, ZGB) ist unzureichend ausgewiesen. Die Angaben in der Rubrik "das weiß ich nicht" können als mangelnde Rechtsinteressiertheit aufgefaßt werden.

Tab. 3: Nutzung von Informationsquellen für Rechtsauskünfte (ges in %)

Personenkreis/Institution	Rangplatz	1. Stelle	2. Stelle
Eltern	1	68	11
selbst informieren	2	10	28
Kreisgericht	3	10	26
Lehrmeister	4	5	16
Lehrer	5	2	9
Justitiar	6	4	6
FDJ-Sekretär	7	1	3

Die starke Bezogenheit auf die Eltern, die als Ausdruck guter Elternbindung zu werten ist, bietet jedoch nicht die Garantie dafür, daß die Eltern in jedem Fall befähigt sind, sachkundige Rechtsauskünfte zu geben.

Eine gewisse Selbsttätigkeit im Sinne "sich selbst informieren" ist wünschenswert. Es gibt jedoch Sachverhalte, wo Interpretation und Beratung durch den Fachmann eindeutig den Vorrang haben.

Tab. 4: Persönlicher Besitz des Jugendgesetzes (ges in %)

	ich besitze es	ich werde es mir besorgen	ich besitze es nicht
ges	49	29	22

Die Erwartungshaltung lag in einer höheren Angabe des persönlichen Besitzes.

Tab. 5: Empfang von Sendungen mit rechtlichem Inhalt
(ges in %)

Name der Sendung	regel- mäßig	ab und zu	sehr selten	nie	kenne ich nicht
"Und nicht nur eine Akte"	2	20	18	11	49
"Fragen Sie Professor Kaul"	28	55	13	3	1
"Der Staatsanwalt hat das Wort"	33	49	14	3	1
"Polizeiruf 110"	43	42	12	3	0

Massenmedien bieten hervorragende Möglichkeiten, um Rechtsfragen aller Art sachlich, lebensnah und anschaulich anzugehen.

Sendungen, die den strafrechtlichen Konfliktfall in den Mittelpunkt stellen, erfassen nur einen Teilaspekt rechtspropagandistischer Tätigkeit.

Ein einigermaßen sicheres Kriterium über die Entwicklung der Rechtsinteressen sind Formen der persönlichen Beschäftigung mit dem geltenden Recht. Art und Umfang der Beschäftigung geben Auskunft über das Niveau der Rechtsinteressen.

Tab. 6: Formen der persönlichen Beschäftigung mit dem geltenden Recht (ges in %)

Quelle	mehrmals gelesen	einmal gelesen	nicht gelesen	kenne ich nicht
1. Gerichtsreportagen in Tageszeitungen, Zeitschriften	70	15	13	2
2. Rechtsauskunft in der Jungen Welt oder anderen Tageszei- tungen	59	15	20	6
3. Abschnitte im Jugendgesetz	37	36	25	2
4. Gesetzblätter	21	26	48	5
5. Abschnitte im GBA	13	27	56	4
6. Abschnitte im ZGB	10	20	65	5
7. Veröffentlichungen aus der Reihe "Recht in unserer Zeit"	9	9	39	43
8. Abschnitte im StGB	8	17	72	3

Zusammenfassung des Abschnitts:

1. Die Rechtsinteressen der Lehrlinge sind Bestandteil einer Interessenvielfalt unterschiedlichster Richtungen.
Das Gebiet der Rechtsinteressen umfaßt zwei Ebenen:
 - a) Rechtsinteressen, die Zuwendung zu den allgemeinen Verhaltensforderungen des sozialistischen Rechts ausdrücken
 - b) Rechtsinteressen, die auf einzelne Prinzipien, Zweige, Sachverhalte, Normen gerichtet sind.
2. Die Stellungnahme zur Aussage: "Zur Wahrnehmung meiner Verantwortung der Gesellschaft gegenüber muß ich meine Rechte und Pflichten kennen" macht deutlich, daß die Grundtatsache des gesellschaftlichen Zusammenlebens als Einheit von Rechten und Pflichten ungenügend im Bewußtsein der Lehrlinge entwickelt ist.

3. Der Besitz von Rechtsvorschriften im Elternhaus gilt nicht als eindeutiger Beleg für rechtliche Interessiertheit. Rechtsvorschriften mit Grundsatzcharakter (Verfassung, Jugendgesetz) sind in den Familien ausreichend vorhanden. Der Besitz von Rechtsvorschriften, denen eine unmittelbar praktische Bedeutung zukommt (GBA, ZGB) ist unzureichend ausgewiesen.
4. 49 Prozent der Lehrlinge besitzen das Jugendgesetz persönlich. Unsere Erwartungshaltung lag in einer höheren Angabe des persönlichen Besitzes.
5. Bei der Nutzung von Informationsquellen für Rechtsauskünfte ergibt sich folgende Rangreihe: Eltern, selbst informieren, Rechtsauskunft beim Kreisgericht, Lehrmeister, Lehrer, Justitiar, FDJ-Sekretär.
Bei der Wahl der Informationsquelle für Rechtsauskünfte ist eine gewisse Selbständigkeit wünschenswert. Es gibt jedoch Sachverhalte, wo Interpretation und Beratung durch den Fachmann den Vorrang haben.
6. Die Massenmedien - hier Rundfunk und Fernsehen - haben einen Beitrag zur Rechtspropaganda und damit zur Herausbildung von Rechtsinteressen zu leisten. Das Antwortverhalten zeigt: Je mehr das kriminelle Geschehen in einer Sendung im Mittelpunkt steht, um so häufiger wird sie empfangen (Serien: "Der Staatsanwalt hat das Wort" und "Polizeiruf 110").
7. Ausden Formen der persönlichen Beschäftigung mit dem geltenden Recht kann man einigermaßen sichere Auskünfte über Art und Umfang der Rechtsinteressen erhasiten. Dabei wird sichtbar: Die Beschäftigung mit dem geltenden Recht konzentriert sich unzureichend auf die Primärquellen.
Die Möglichkeiten der Rechtspropaganda in den Tageszeitungen sind für die Ausbildung von Rechtsinteressen noch stärker zu nutzen.
Die persönliche Beschäftigung mit rechtlichen Primärquellen ist im Lehrgang "Sozialistisches Recht" ständig anzuregen und zu üben.

3. Zum Verhalten in fiktiven Entscheidungssituationen

Die Vorgabe von fiktiven Fällen mit Entscheidungsvarianten soll gewisse Einsichten vermitteln über

1. Einstellungen zu Rechtsverletzungen,
2. den Entwicklungsstand des Verantwortungsbewußtseins und
3. Einstellungen zu Rechtsverletzern.

Fallbeschreibungen erfassen nicht die ganze Realität eines Geschehens, deshalb ist es wichtig, die fiktiven Fälle und das Feld möglicher Entscheidungen eng an das Lebensgeschehen anzulehnen.

In den fiktiven Entscheidungssituationen steht der Lehrling gewissermaßen in Distanz zum Geschehen, d.h. es ist nicht unmittelbar in den Vorgang integriert, sein Entscheidungsfeld ist nicht eingegrenzt durch beeinflussende Faktoren und den realen situativen Rahmen. Auch die emotionale Aufladung der Beteiligten fällt weg. Die fiktive Entscheidungssituation ist vollkommen beherrschbar, was in der Realsituation oft nicht der Fall ist, weil in sie ganz stark spontanes Verhalten einfließen kann. Das Entscheidungsverhalten fiktiver Fälle unterscheidet sich von dem in Realsituationen oft sehr erheblich.

Die Wahl von Entscheidungsvarianten aus fiktiven Fällen zeigt in gewisser Hinsicht an, welche Verhaltensweisen dem Lehrling naheliegend erscheinen, so daß er sich mit ihnen in einem gewissen Grade identifizieren kann.

Tab. 7: Auseinandersetzung mit einem Freund, der oft in öffentlichen Verkehrsmitteln schwarz fährt

Entscheidungsverhalten	(ges in %)
ja, ich würde ihm ins Gewissen reden	48
nein, weil er vielleicht beleidigt wäre	5
nein, ich habe dafür Verständnis	12
ich möchte mich nicht dazu äußern	35

Es zeigt sich bei diesem Sachverhalt, wie auch bei ähnlich gelagerten Fallvorgaben, daß die Unduldsamkeit gegenüber gemeinschaftswidrigen Verhaltensweisen, wenn sie eine bestimmte Größenordnung an Gemeinschaftswidrigkeit nicht überschreiten, ungenügend herausgebildet ist. Verhaltensweisen, die im Bereich der Ordnungswidrigkeiten anzusiedeln sind, werden einfach von einem erheblichen Teil der Lehrlinge als vorhanden hingenommen. Die Bereitschaft, sich mit diesen störenden Verhaltensweisen auseinanderzusetzen, ist unzureichend ausgeprägt.

Tab. 8: Materialdiebstahl im Betrieb

Fallvorgabe: Nehmen wir an, ein Lehrling hat im Betrieb Material im Wert von etwa 10,- M unerlaubt mitgenommen. Wie würden Sie sich verhalten?

(ges in %)

Ich verurteile das und würde den Lehrling auf jeden Fall zur Verantwortung ziehen	51
Ich verurteile das, würde aber in diesem Fall nichts unternehmen, denn der Wert des Materials ist ja sehr gering	10
Ich verurteile das, würde aber nichts sagen, weil das ja viele ähnlich machen	25
Ich würde mich darum nicht kümmern, denn jeder ist für sein Handeln selbst verantwortlich	14

Die Hälfte der Lehrlinge äußert Unduldsamkeit verbunden mit der Forderung, auf die Verhaltensweise nachhaltig zu reagieren. Standpunkte der Bagatellisierung und Indifferenz vertreten 49 Prozent der Lehrlinge. Die Ablehnung der Eigentumsverfehlung erfolgt nicht eindeutig. Das Antwortverhalten zeigt wiederum, daß die Rechtsverletzung nicht als gravierend störend erfaßt wird.

Tab. 9: Kaufhallendiebstahl

Fallvorgabe: Sie beobachten, wie ein Kunde in der Kaufhalle eine Flasche Wodka stiehlt. Wie würden Sie sich wahrscheinlich verhalten?

Ich würde	(ges in %)
ihn auffordern zu bezahlen oder die Flasche zurückzuzahlen und weiter nichts unternehmen	29
sofort eine Verkäuferin informieren	54
mich da raushalten, nicht unternehmen	17

Bei der ersten Antwortvorgabe ist davon auszugehen: Wenn der Kunde nachhaltig aufgefordert wird, die widerrechtliche Aneignung zu unterlassen, dann wird er sich rechtskonform entscheiden, weil er u.a. die öffentliche Bloßstellung befürchten muß. Die zweite Antwortvorgabe drückt eindeutig die Unduldsamkeit gegenüber der Rechtsverletzung aus. Die dritte Antwortvorgabe bedeutet Indifferenz.

Tab. 10: Kaufhallendiebstahl

Fallvorgabe: Wie würden Sie sich verhalten, wenn Sie einen Lehrling Ihres Kollektivs bei dem gleichen Vergehen beobachten?

Ich würde	(ges in %)
ihn auffordern zu bezahlen oder die Flasche zurückzustellen und weiter nichts unternehmen	47
ihn auffordern zu bezahlen oder die Flasche zurückzustellen und seine Handlungsweise im Lehrlingskollektiv zur Sprache bringen	34
sofort eine Verkäuferin darauf aufmerksam machen	9
mich da raushalten, nichts unternehmen	10

Das Objekt des Diebstahls hat offensichtlich Einfluß auf die Art und Weise seiner Bewertung.

Die sich gleichenden Sachverhalte der Fallbeispiele bei unterschiedlich Beteiligten (Unbekannter und Bekannter) können aufgrund der unterschiedlichen Antwortvorgaben nicht im Detail verglichen werden. Gravierend wird jedoch sichtbar:

1. Sind die Beteiligten der Eigentumsverfehlung Bekannte, dann ist die Unduldsamkeit stärker ausgeprägt als das bei Unbekannten der Fall ist. Die Bereitschaft, sich mit Bekannten, die eine derartige Handlungsweise begehen, auseinanderzusetzen, ist in gewisser Hinsicht ausgeprägt. Eine gewisse Schonung der Bekannten vor öffentlicher Bloßstellung wird sichtbar.
2. Wenn die Handlungsweise von einem Unbekannten ausgeht, ist die Bereitschaft, eine Verkäuferin zu informieren, bedeutend größer als wenn ein Bekannter diese Verfehlung begeht.
3. Die gleichgültige Einstellung zur Eigentumsverfehlung äußert sich bei der Beteiligung eines Unbekannten häufiger als das bei einem Bekannten der Fall ist.

Ein erheblicher Störfaktor, der die Beziehungen innerhalb eines Kollektivs verunsichern kann, ist der Kameradendiebstahl.

Tab. 11: Kameradendiebstahl

Fallvorgabe: Stellen Sie sich vor, Sie wüßten genau, daß ein Lehrling Ihres Kollektivs einem anderen Lehrling eine neue LP gestohlen hat. Was würden Sie wahrscheinlich unternehmen?

Ich würde	(Ges in %)
ihn überzeugen, die Platte zurückzugeben	75
zuerst mit der FDJ-Leitung darüber sprechen	6
sofort den Lehrausbilder informieren	5
nichts unternehmen	2
etwas anderes als hier angegeben unternehmen	12

Aufschlußreich ist, daß 75 Prozent der Lehrlinge auf gütliche Art den Konflikt bereinigen würden.

Tab. 12: Einschreiten gegen randalierende Jugendliche

Fallvorgabe: Sie kommen dazu, wie angetrunkene Jugendliche Ihres Alters auf der Straße randalieren und Passanten belästigen. Wie würden Sie sich wahrscheinlich verhalten?

Ich würde	(ges in %)
selbst eingreifen und die Jugendlichen zur Ordnung rufen	28
sofort die VP verständigen	36
mich überhaupt nicht einmischen, um mir Ärger zu ersparen	29
mich darüber amüsieren und weitergehen	7

Die Mehrheit der Lehrlinge distanziert sich von der dargestellten Verhaltensweise. Bei diesem Antwortverhalten muß unbedingt berücksichtigt werden, daß es in der Realsituation zu einer gravierenden Verschiebung des Verhaltens kommen kann.

Tab. 13: Fahren unter Alkoholeinfluß

Fallvorgabe: Zwei Freunde sind zu Ihnen zu Besuch gekommen. Sie trinken Alkohol. Erst bei der Verabschiedung bemerken Sie, daß Ihre Freunde mit dem Motorrad da sind und nach Hause fahren wollen.

Wie verhalten Sie sich?	(ges in %)
mit allen Mitteln verhindern, daß sie das Fahrzeug benutzen	82
ihnen die Gefahren und Folgen bewußt machen, aber selbst entscheiden lassen	16
mir darüber keine Gedanken machen	2

82 Prozent der Befragten entscheiden sich für die Verhaltensweise, die die strikte Unterbindung des Benutzens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß zum Ausdruck bringt.

Die zweite Entscheidungsvariante ist weniger stark auf die Unterbindung der Handlungsweise angelegt, trägt gewisse Züge der verantwortungslosen Einstellung gegenüber anderen, denn wenn Gefahren und Folgen überblickt werden, dann darf die entsprechende Handlungsweise nicht realisiert werden.

Das folgende Fallbeispiel - irrtümliche Festnahme - stellt eine zugespitzte Lebenssituation dar, in der vom Betroffenen ein hohes Maß an Disziplin und Selbstbeherrschung abgefordert wird, was Jugendlichen, die zufällig in ein solches Geschehen verwickelt werden, sicher nicht leicht fällt. In der Realsituation ist die affektive Aufladung des Jugendlichen bedeutsam, weil sie seine Reaktionen stark beeinflusst.

Im Hintergrund der Problemsituation steht die Einstellung zur Deutschen Volkspolizei.

Tab. 14: Irrtümliche Festnahme

Fallvorgabe: Sie beobachten, wie Ihnen bekannte Lehrlinge ein Motorrad entwenden wollen. Sie versuchen, sie davon abzubringen. Plötzlich kommt ein Polizist dazu. Während die beiden Lehrlinge ausreißen können, werden Sie, obwohl Sie den Diebstahl verhindern wollten, festgenommen.

Welcher Überlegung (Auffassung) würden Sie sich anschließen?

(ges in %)

Die Festnahme ist berechtigt, denn die Polizei kann nicht wissen, daß ich unschuldig bin, der Sachverhalt muß erst geklärt werden.	51
Die Polizei sollte sich erst genau informieren, ehe sie jemanden festnimmt.	36
Ich fühle mich ungerecht behandelt.	6
Das ist typisch, häufig werden die Falschen festgenommen	7

Das Antwortverhalten verdeutlicht, daß bei der Hälfte der Lehrlinge das Erfassen ausgesprochener Problemsituationen nicht erwartet werden kann.

Die Einstellung zum Haftentlassenen ist ein wesentlicher Faktor im Prozeß der Wiedereingliederung. Da es nicht im Anliegen der sozialistischen Strafpolitik liegt, den Gestrauchten durch Achtung, Etikettierung auf Randpositionen im gesellschaftlichen Leben zu drängen, sondern der Strafkonflikt allseitig aufzuheben, kommt der Art und Weise der Begegnung und des Umgangs mit dem Haftentlassenen eine besondere Bedeutung zu.

Tab. 15: Einstellung zum Haftentlassenen

Fallvorgabe: Nehmen wir an, in Ihr Lehrlingskollektiv kommt ein Lehrling, der aus einer Jugendstrafanstalt entlassen wurde. Sein Verhalten scheint jetzt einwandfrei, und er bemüht sich deutlich, in Ihr Kollektiv aufgenommen zu werden.

Wie verhalten Sie sich?

(ges in %)

Ich würde von Anfang an kameradschaftlich mit ihm umgehen	66
Wenn er sich nichts Neues zuschulden kommen läßt, hätte ich nach einiger Zeit nichts gegen kameradschaftliche Beziehungen	31
Ich würde ihm weder helfen noch hätte ich etwas dagegen, daß er zu unserem Lehrlingskollektiv gehört	2
Ich würde es ablehnen, mit ihm zusammen zu lernen und zu arbeiten	1

Bei den Lehrlingen herrscht die Meinung vor, ihn als gleichwertig anzuerkennen und kameradschaftlich mit ihm umzugehen.

Zusammenfassung des Abschnitts:

1. Vorausgesetzt wird, daß die Methode der fiktiven Fälle gewisse Einsichten über Grundeinstellungen zu Rechtsverletzungen und den Entwicklungsstand des Verantwortungsbewußtseins gestattet. Je stärker in Fallbeispielen die Lebenswirklichkeit und die Erfahrungswelt der Lehrlinge erfaßt wird, um so mehr gelingt es, Aussagen zu gewinnen, die echten Realitätsbezug haben.

2. Die fiktiven Fälle einschließlich der Entscheidungsvorgaben greifen Geschehensabläufe auf, die in der Erfahrungswelt der Jugendlichen eine gewisse Rolle spielen.

Die fiktiven Fälle enthalten unterschiedliche Sachverhalte:

1. Auseinandersetzung mit einem Freund, der oft in öffentlichen Verkehrsmitteln schwarz fährt,
2. Materialdiebstahl im Betrieb,
3. Kaufhallendiebstahl (Beteiligung eines Bekannten und eines Unbekannten),
4. Kameradendiebstahl,
5. Einschreiten gegen randalierende Jugendliche,
6. Fahren unter Alkoholeinfluß,
7. Irrtümliche Festnahme,
8. Einstellung zu Haftentlassenen.

Die Anlage der Entscheidungsvarianten gestaltet sich so, daß der rechtsrelevante Bezug unter den Aspekten der Unduldsamkeit (Intoleranz) gegenüber der negativen Verhaltensweise, der Duldung (Toleranz) und der Gleichgültigkeit (Indifferenz) ausgewiesen ist (die Fallbeispiele 7 und 8 fallen nicht unter diese Betrachtungsweise).

3. Bei bestimmten Sachverhalten äußern sich in hohem Grade Unduldsamkeit, Zurückweisung und die Bereitschaft, persönlich einzugreifen. Das betrifft: Fahren unter Alkohol, Kameradendiebstahl und Kaufhallendiebstahl.

Bei den Sachverhalten Auseinandersetzung mit einem Freund, der oft in öffentlichen Verkehrsmitteln schwarz fährt und Materialdiebstahl im Betrieb ist die Unduldsamkeit bei weitem nicht so stark ausgeprägt. Dabei ist zu beachten, daß sich die Größenordnungen der negativen Verhaltensweisen erheblich unterscheiden.

Die Achtung vor Recht und Gesetz schließt ein, daß auch kleinere Verstöße eindeutiger zurückgewiesen werden.

4. Der Vergleich der Teilpopulationen macht sichtbar, daß die Reichsbahnlehrlinge, die im Rechtskenntnisniveau nicht akzentuiert in Erscheinung treten, in einem hohen Grad rechtsbewußtes Entscheidungsverhalten zeigen. Die in der beruflichen Tätigkeit geforderte Korrektheit, hohe bewußte Disziplin, Ordnung und Sicherheit, die Orientierung an Dienstvorschriften wirken sich positiv auf rechtlich relevante Entscheidungen aus.
Die Teilpopulationen Bezirke Neubrandenburg und Leipzig liegen im Mittelfeld. Die negativere Teilpopulation bilden die Lehrlinge aus der Stadt Leipzig. In der Großstadt gibt es offensichtlich eine Konzentration von Verhaltenswidersprüchen bei den Jugendlichen, was sich in gewisser Hinsicht im Entscheidungsverhalten äußert.
5. Die weiblichen Lehrlinge entscheiden sich durchgängig rechtsbewußter als das bei den männlichen Lehrlingen der Fall ist. Das liegt in der Tatsache begründet, daß die Integration in das System der Verhaltensnormen bei weiblichen Lehrlingen durch die Erziehung und auch die stärkere Orientierung an Verhaltenserwartungen besonders entwickelt ist.
6. Die Fragestellung zur "irrtümlichen Festnahme", die besonders Auskünfte über die Einsicht in eine Problemsituation vermittelt, zeigt, daß die Hälfte der Lehrlinge Verständnis für diese Maßnahme aufbringt. Bei diesem Sachverhalt ist das Antwortverhalten der Geschlechter in gewisser Hinsicht angeglichen. Die älteren und bildungsmäßig besser ausgestatteten Lehrlinge zeigen in höherem Maße Problemeinsicht.
7. Die Einstellung zu Haftentlassenen zeigt, daß das Anliegen der sozialistischen Strafpolitik, den Gestrauchten vollwertig in die Gesellschaft einzugliedern, auch im Bewußtsein der Lehrlinge einen breiten Nachhall findet.

4. Zum Niveau der Rechtskenntnisse

Im Kontext des Rechtsbewußtseins gewinnen besonders praktische Rechtskenntnisse an Bedeutung.

Tab. 16: Kenntnis des Jugendgesetzes (ges in %)

ja, gründlich	ja, etwas	nein, ich möchte das Gesetz kennenlernen	nein, ich möchte mich nicht damit beschäftigen
9	82	8	1

Bei 91 Prozent der befragten Lehrlinge ist eine Kenntnis des Jugendgesetzes vorhanden, die als Informiertheit über das Grundanliegen dieser Rechtsvorschrift zu kennzeichnen ist.

Die Kenntnis des Jugendförderungsplanes des Betriebes ist zunächst unter zwei Gesichtspunkten bedeutungsvoll:

1. als Instrument zur Durchsetzung des Jugendgesetzes im konkreten Bereich des Betriebes;
2. als ein bedeutender Faktor zur Entwicklung des sozialistischen Demokratieverständnisses und zur Befähigung, das Recht auf Mitgestaltung im betrieblichen Rahmen zu realisieren.

Tab. 17: Kenntnis des Jugendförderungsplanes des Betriebes (ges in %)

ja, gründlich	ja, etwas	nein, aber ich werde mich informieren	nein, ich bin nicht daran inter- essiert
4	40	47	9

56 Prozent der befragten Lehrlinge haben keine Kenntnis von einem Dokument, das grundlegende Festlegungen enthält, die für ihren unmittelbaren Tätigkeitsbereich außerordentlich bedeutsam sind.

Tab. 18: Ausgestaltung der Berichtspflicht über die Erfüllung des Jugendförderungsplanes (ges in %)

die BGL und FDJ berichten dem staatlichen Leiter	5
der staatliche Leiter berichtet der FDJ und BGL	9
die FDJ berichtet dem staatlichen Leiter und der BGL	13
das weiß ich nicht	70

Mur 9 Prozent der befragten Lehrlinge können die zutreffende Antwort geben. 70 Prozent bekunden ihre Unkenntnis.

Tab. 19: Einhaltung der Verpflichtung aus dem Statut der FDJ: Achtung des sozialistischen Rechts und Schutz der sozialistischen Rechtsordnung

(ges in %)	ges	Mitglieder	Nichtmitglieder
Diese Verpflichtung versuche ich zu erfüllen	62	63	32
Diese Verpflichtung ist mir bekannt, aber ich handle nicht immer danach	32	32	44
Diese Verpflichtung ist mir gar nicht bekannt	6	5	24

Tab. 20: Kenntnis des Beschlusses des Sekretariats des Zentralrats der FDJ vom 25. April 1974

(ges in %)

ja, er wurde bei uns eingehend besprochen	6
ja, davon habe ich schon etwas gehört	60
nein, davon weiß ich nichts	34

Der Beschluß ist vor allem ein Arbeitsdokument für die verschiedenen Leitungsebenen und umreißt Kernprobleme der Rechts-
erziehung durch den Jugendverband.

Tab. 21: "Erlaß von Gesetzen" (ges in %)

der Ministerrat	8
der Staatsrat	4
die Volkskammer	44
das Oberste Gericht	2
das ZK der SED	1
das Ministerium der Justiz	1
das weiß ich nicht genau	40

Nur 44 Prozent der Lehrlinge entscheiden sich für die zutreffende Antwort. Die männlichen Lehrlinge geben mit 48 Prozent, die weiblichen mit 38 Prozent die zutreffende Antwort. Jugendliche mit höherem Bildungsgrad (Berufsausbildung mit Abitur) entscheiden sich zu 65 Prozent für die Volkskammer.

Tab. 22: Selbsteinschätzung der Rechtskenntnisse in ausgewählten Rechtszweigen (ges in %)

Rechtszweig	ausreichende Kenntnisse	lückenhafte bis unzureichende Kenntnisse
1. Fragen des Verkehrsrechts	59	41
2. Fragen der Urlaubs- und Feriengestaltung	51	49
3. Fragen der Wehrpflicht	39	61
4. Fragen des Kaufrechts	35	65
5. Fragen des Jugendschutzes	33	67
6. Fragen des Arbeitsvertragsabschlusses	33	67
7. Fragen des Ehe- und Familienrechts	29	71
8. Fragen zur Förderung und Qualifizierung der Jugend	24	76
9. Fragen der Entlohnung, Prämierung	22	78
10. Fragen des Erbrechts	17	83
11. Fragen des Mietrechts	15	85
12. Fragen des Strafrechts	15	85

Zusammenfassung des Abschnitts:

1. Durch die Ermittlung elementarer Rechtsfaktenkenntnisse und die Selbsteinschätzung des Rechtskenntnisniveaus in ausgewählten Bereichen wurde ein Überblick zum Rechtswissen der Lehrlinge gewonnen, der im wesentlichen die Ausgangshypothese stützt: Gesicherte Rechtsfaktenkenntnisse sind selbst auf Gebieten, die für Lehrlinge im Berufs- und Alltagsleben präsent sind, nicht zu erwarten.
2. Auch die FDJ-Hypothese fand ihre Bestätigung (bezogen auf den Beschluß vom 25. April 1974) im Kenntnisbereich:
"Nicht wenige FDJ-Leitungen bringen der Rechtserziehung noch ungenügend Aufmerksamkeit entgegen, obwohl es dafür verbindliche Beschlüsse gibt."

3. Bei der Selbsteinschätzung der Rechtskenntnisse zeigt sich, daß sie nicht wesentlich vom Ergebnis der Rechtsfaktenkenntnisse abweicht. Allerdings ist bei Lehrlingen mit niedrigem Bildungsabschluß festzustellen, daß sie versuchen, ihr Kenntnissniveau in ein "besseres Licht" zu rücken, während Jugendliche mit höherem Bildungsabschluß ihr Rechtskenntnissniveau kritischer bewerten.
4. Einige Kenntnisfragen weisen eine bestimmte Relevanz zu sozial-demographischen Merkmalen auf. Bildungsgrad, -abschluß und soziale Herkunft beeinflussen das Kenntnissniveau.
5. Die folgenden vermuteten Abhängigkeiten bestätigten sich nicht bei der Lehrlingspopulation:
 - Rechtskenntnissniveau und Territorium
(Annahme, daß in ländlichen Gebieten das Rechtskenntnissniveau niedrig ist)
 - Rechtskenntnissniveau und Berufszweig
(Annahme, daß Lehrlinge der Reichsbahn aufgrund der starken Orientierung auf Dienstvorschriften sichtbar bessere Rechtskenntnisse nachweisen können)
 - Rechtskenntnissniveau und Geschlecht
(Ausgehend von der Feststellung, daß Frauen und Mädchen nur gering an der Kriminalität beteiligt sind, ist anzunehmen, daß sie besser sozial integriert sind, daß sie eventuell auch bessere Rechtskenntnisse haben.)
Zu beachten ist, daß es Rechtszweige gibt, die eine unterschiedliche Bedeutung für die Geschlechter haben.

5. Zum Verständnis der sozialistischen Demokratie und die Wahrnehmung des Rechts auf Mitgestaltung

Im Prozeß der Herausbildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins kommt den Bereitchaften, Aktivitäts- und Teilnahmeformen am gesellschaftlichen und staatlichen Leben ein besonderer Stellenwert zu. So betont KUNZ: "Rechtsbewußtsein wächst nicht allein und wohl auch nicht in erster Linie durch Schulung und Propaganda, sondern durch aktive Teilnahme am Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft."¹⁾

Man kann vom sozialistischen Demokratiebewußtsein sprechen, das als entscheidendes inhaltliches Bindeglied die Einheit von Staats- und Rechtsbewußtsein vermittelt und darüber hinaus das Moment der Aktivität enthält.

Der Prozeß der Berufsausbildung hat einen wesentlichen Beitrag zur Formung des sozialistischen Demokratiebewußtseins zu leisten. Dazu gehört nach unseren Vorstellungen:

- die Informiertheit über das Grundanliegen der sozialistischen Demokratie;
- das Erlebnis der sozialistischen Demokratie in der Berufsausbildung;
- die Vermittlung von Einsichten in das Wesen der sozialistischen Demokratie;
- die Herausbildung der Fähigkeit zur Mitbestimmung und Mitgestaltung;
- die Teilnahme an elementaren Formen der Mitgestaltung, die im Ausbildungsprozeß integriert sind;
- Formen der betrieblichen Mitgestaltung, die ein Bewußtseins- und Qualifikationsniveau voraussetzen;
- überbetriebliche Formen der Mitgestaltung.

1) KUNZ, F.: Zur Bedeutung der Rechtspropaganda auf dem Gebiet des Arbeitsrechts für die Festigung des Rechtsbewußtseins, in: Sozialistische Rechtsbewußtseinsbildung und gesellschaftliche Wirkung, Berlin 1976, S. 73

Es geht darum, die Möglichkeiten zur Verwirklichung der sozialistischen Demokratie im Ausbildungsprozeß voll auszuschöpfen.

Tab. 23: Zufriedenheit mit den Möglichkeiten, bei Lehrlingsangelegenheiten mitentscheiden zu können (ges in %)

Grad der Zufriedenheit			
vollkommen	mit gewissen Einschränkungen	kaum	überhaupt nicht
23	40	25	12

63 Prozent der Lehrlinge sind mit den Möglichkeiten, bei Lehrlingsangelegenheiten mitentscheiden zu können "mit gewissen Einschränkungen bis vollkommen zufrieden". Das ist zunächst ein Beleg dafür, daß dieses Mitgestaltungsrecht im Ausbildungsprozeß mit erheblicher Gegenwärtigkeit praktiziert wird.

Tab. 24: Vorschläge für die Verbesserung der eigenen Ausbildung unterbreitet (ges in %)

mehrmals getan	einsmal getan	noch nicht getan, habe es aber vor	noch nicht getan, habe es auch nicht vor
20	17	46	17

Voraussetzung, um Vorschläge für die Verbesserung der eigenen Ausbildung zu machen sind gewisse Einsichten in den Ausbildungsprozeß und ein Bewußtseins- und Qualifikationsniveau.

Tab. 25: Teilnahme an der NEM und Neuererbewegung (ges in %)

	mehrmals teilgenommen	einsmal teilgenommen	noch nicht teilgenommen, würde es aber tun	noch nicht teilgenommen, möchte es auch nicht tun
NEM	18	24	46	12
Neuerer- bewegung	10	17	61	12

Tab. 26: Teilnahme an einer Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Jugendförderungsplanes (ges in %)

ja	nein
12	88

Da die Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Jugendförderungsplanes an bestimmte Fristen gebunden ist, kann nicht erwartet werden, daß Lehrlinge in einem frühen Ausbildungsabschnitt an einer solchen Rechenschaftslegung teilgenommen haben.

Teilnahmeformen enthalten rechtsbewußtseinsbildende Momente, in ihnen wird die Einbeziehung der Jugendlichen in den Leitungsprozeß verwirklicht.

Tab. 27: Teilnahme am "Treffpunkt Leiter" (ges in %)

mehrmals teilgenommen	einmal teilgenommen	noch nicht teilgenommen, würde es aber tun	noch nicht teilgenommen, möchte es auch nicht tun
9	10	48	33

Tab. 28: Bereitschaft, nach Abschluß der Lehre in der Konfliktkommission des Betriebes mitzuarbeiten (ges in %)

ich würde mitarbeiten	ich würde nicht mitarbeiten	das kann ich jetzt noch nicht sagen
19	18	63

Fast jeder fünfte Jugendliche erklärt seine Bereitschaft, in der Konfliktkommission seines Betriebes mitzuarbeiten. Die ablehnende Haltung bewegt sich fast in der Häufigkeit der Bereitschaft. Reserven liegen bei denen, die noch unschlüssig sind.

Tab. 29: Bereitschaft, VP-Helfer zu werden (ges in %)

ja	nein	das kann ich jetzt noch nicht sagen
10	62	28

Bei der Bewertung der Angaben ist davon auszugehen, daß es nicht Sinn und Zweck sein kann, generell bei allen Jugendlichen die Bereitschaft zu erwarten oder zu entwickeln, als VP-Helfer tätig zu werden.

Zusammenfassung des Abschnitts:

1. Bereitschaften, Aktivitäts- und Teilnahmeformen am gesellschaftlichen und staatlichen Leben sind wichtige Äußerungen des Entwicklungsstandes des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit und bestimmter sozialer Gruppen.
2. Die erfaßten Teilnahmeformen sind vorwiegend im Ausbildungsprozeß angelegt bzw. überschreiten kaum den betrieblichen Rahmen. Wir charakterisieren sie als Übungsfeld der sozialistischen Demokratie, die sich zwar qualitativ unterscheiden, die aber Merkmalskomplexe aufweisen, die der sozialistischen Demokratie entsprechen. Die erfaßten Teilnahmeformen sollten in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Allerdings bilden sie nach unserer Einschätzung wertvolle Ansätze zur Entfaltung der sozialistischen Demokratie, die nach Umfang und Aktivitätsgrad auszubauen sind.
3. Bestimmte Teilnahmeformen sind offensichtlich vernachlässigt (z.B. Teilnahme am "Treffpunkt Leiter", an Rechenschaftslegungen zur Erfüllung des Jugendförderungsplanes). Zum Leitungsprozeß gehört es, rechtlich fixierte Teilnahmeformen zu garantieren. Darüber hinaus entspricht es den Prinzipien sozialistischer Leitungstätigkeit, für eine Vielfalt von Teilnahmeformen und damit für die Vertiefung der sozialistischen Demokratie ständig Impulse zu geben.

4. Vergleicht man die Teilpopulationen hinsichtlich der Teilnahmeformen, so ist zu beachten, daß infolge der großen Unterschiedlichkeit keine gültige Aussage hinsichtlich einer Rangordnung getroffen werden kann. Es ist nicht die Aussage zu gewinnen, daß sich in einer Teilpopulation ein bestimmtes Aktivitätspotential konzentriert.

Auch der Anteil der Geschlechter an den Teilnahmeformen schlägt sich nicht so nieder, daß eindeutig eine erhöhte Aktivität bei einer bestimmten Geschlechtergruppe nachzuweisen ist (keine Bestätigung der Annahme, daß männliche Lehrlinge durchgehend eine größere Aktivität zeigen).

6. Beobachtetes bzw. erlebtes Gefährdungsverhalten

Das sozialistische Rechtsbewußtsein Jugendlicher widerspiegelt sich vor allem in Verhaltensweisen, die in unmittelbarem Bezug zur Staats- und Rechtsordnung stehen und darüber hinaus auch die Stellung zur sozialistischer Moral einschließen.

So wird im Beschluß des Sekretariats des Zentralrats der FDJ darauf orientiert, daß die rechtserzieherische Arbeit besonders auf die jungen Menschen zu konzentrieren ist, "die sich nicht entsprechend den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens verhalten, bei denen Erziehungsmängel auftreten, bei denen erste Anzeichen des Zurückbleibens sichtbar werden und die Disziplin- und Ordnungsverstöße begehen".¹⁾

Da sich die Population aus deliktisch nicht angefallenen Jugendlichen zusammensetzt, das Ausmaß der sozialen und kriminellen Gefährdung daher unbekannt ist, zielen die Fragestellungen darauf ab, einen Einblick zu gewinnen, welche Erfahrungen die Lehrlinge im Bereich der Fehlhaltungen und negativen Verhaltensweisen haben, die den Komplex der sozialen und kriminellen Gefährdung tangieren.

Gefährdung betrachten wir dabei als fehlende oder ungenügend bewußte Integration in die sozialistische Staats- und Rechts-

1) Maßnahmen der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen und zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückbleiben (Beschluß des Sekretariats des Zentralrats der FDJ vom 25. April 1974, S. 2).

ordnung, als labiles Verhalten in Lebens-, insbesondere, aber auch in Konfliktsituationen mit rechtlicher Relevanz. Anders ausgedrückt: Soziale und kriminelle Gefährdung, das sind Fehlhaltungen und krasse gemeinschaftswidrige Verhaltensweisen, die einen Mangel an sozialer Integration ausdrücken und in den schwerwiegenden Erscheinungsformen präkriminellen bis kriminellen Charakter tragen.

Gefährdungspotentiale finden sich gehäuft in den Lebens- und Entwicklungsbereichen der Jugend, wo die sozialistischen Beziehungen nicht allseitig und umfassend ausgeprägt sind. Rechtswidrige und strafbare Handlungen, teilweise von recht erheblichem Ausmaß, werden häufig von Jugendlichen nicht in ihrer juristischen Tragweite erkannt, sondern durchaus als jugendgemäßes und nicht ungewöhnliches Verhalten bewertet (etwa Beleidigungen, einfache Körperverletzungen, ruhestörender Lärm).

Sicher darf auch bei der Bewertung von Gefährdungsverhalten nicht davon ausgegangen werden, daß diese oder jene einmalige Verhaltensweise, die formal einen Straftatbestand berührt, bereits gravierend antisozial ist, sondern es kommt darauf an, gehäufte, das gesellschaftliche Zusammenleben ernsthaft störende Verhaltensweisen zu erfassen.

Die vorliegenden Fragestellungen folgen dem Ansatz der Informantenbefragung.

Die Fragestellungen zum Gefährdungsverhalten zielen darauf ab, Auskünfte über Beobachtungen und Erlebnisse der Lehrlinge in diesem Bereich zu erhalten. Inwieweit die Jugendlichen selbst an solchen Verhaltensweisen beteiligt sind, bleibt offen. Die Fragestellungen sind auch zeitlich nicht eingegrenzt (d.h. in welchem Zeitraum wurde das Verhalten beobachtet). Die gewonnenen Daten geben Auskunft darüber, in welchem Umfang Fehlhaltungen und Delikte des Bagatellbereiches von den Lehrlingen erfaßt werden. Die gewonnenen Daten sind nicht als Schätzwerte für die latente Kriminalität anzusehen.

Das kumulative Auftreten von Gefährdungsverhalten erlangt Bedeutung für Folgerungen auf dem Gebiet der Vorbeugungstätigkeit. Hinweise auf mögliche Entstehungszusammenhänge der Gefährdung können nicht direkt abgeleitet werden.

Aufgenommen wurden folgende Sachverhalte:

- Verstöße gegen gesellschaftliche Konventionen und Moralnormen,
- Ordnungswidrigkeiten,
- Eigentumsverfehlungen und strafbare Handlungen.

Tab. 30: Beobachtetes Gefährdungsverhalten (Gesamtüberblick in %)

Sachverhalt	mehrmals beobachtet	einmal beobachtet	nie beobachtet
a) taktloses Verhalten einiger Jungen gegenüber den Mädchen	44	14	42
b) übermäßiger Alkoholgenuß einiger Jungen	58	13	29
c) Schwarzfahren in öffentlichen Verkehrsmitteln	50	13	37
d) Schlägereien unter Jungen	41	16	42
e) Lärmen in der Öffentlichkeit	48	19	33
f) mutwilliges Zerstören von Gegenständen	25	16	59
g) kleinere Diebstähle	18	13	69
h) unbefugtes Besitzen von Kraftfahrzeugen	7	5	88

Zusammenfassen des Abschnitts:

1. Dieser Abschnitt gibt Auskünfte über Bereiche des Gefährdungsverhaltens, ohne daß die befragten Lehrlinge selbst als Träger dieses Verhaltens zu charakterisieren sind. Es werden Auskünfte gegeben (Informantenbefragung), welche störenden bis gemeinschaftswidrigen Verhaltensweisen in welchem Umfang den Jugendlichen im Alltag begegnen, d.h. ihrer Beobachtung bzw. Erfahrung zugänglich sind.
2. Es gibt kaum Untersuchungen, die sich mit Verhaltensweisen beschäftigen, die gesellschaftlich unerwünscht sind bzw. an der Grenze von Unerwünschtheit und Kriminalität liegen, in denen demzufolge präkriminelles Verhalten in Kriminalität umschlagen kann (am offensichtlichsten etwa bei Alkoholmißbrauch).

3. Die Beobachtungen der Lehrlinge geben partielle Auskünfte über das Gefährdungspotential der Untersuchungseinheit. Wenn man dieses Vorfeld der Jugendkriminalität qualitativ einschätzt, dann wird vorwiegend das Gebiet der Bagatelldelikte, der "kleinen Kriminalität" berührt. Es handelt sich im wesentlichen um Störungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens ohne gravierende Tiefenwirkung. Dem sozialistischen Herangehen an das Vorfeld der Kriminalitätsercheinungen entspricht es jedoch nicht, potentielle und reale Gefährdungsherde zu übersehen, es ist vielmehr eine vorrangige Aufgabe der Vorbeugungsstrategie, alle Erscheinungen, die Möglichkeiten zur Gefährdung und Gefährdung selbst enthalten, analytisch zu erfassen und nach Möglichkeiten zu suchen, wie sie aus dem gesellschaftlichen Leben allmählich zu beseitigen sind.
4. Der Überblick macht deutlich, daß das beobachtete bzw. erlebte Gefährdungsverhalten der Lehrlinge nicht unerheblich ist. Aus den genannten Aussagen ist jedoch keineswegs auf einen Prozeß fortschreitender sozialer und krimineller Gefährdung zu schließen. Die gekennzeichneten Verhaltensweisen sind jedoch eindeutig unvereinbar mit den Maßstäben und Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens im entwickelten Sozialismus.
5. Als eine grundlegende Forderung für die Arbeit mit der Zielgruppe Lehrlinge leiten wir aus diesen Angaben ab, daß man sich zunächst im entsprechenden Bereich (Berufsschule, Lehrbetrieb, Lehrlingswohnheim, Wohngebiet) einen Überblick über störendes Verhalten verschafft, dieses Verhalten in seinen Dimensionen und Auswirkungen bewertet und unter Nutzung der Potenzen im Kollektiv die erzieherische Kleinarbeit organisiert.
Vielleicht ist es ratsam, in den verschiedensten Bereichen auch Modellfälle der Rechtserziehung zu schaffen.